



Rat der
Europäischen Union

007601/EU XXVI.GP
Eingelangt am 11/01/18

Brüssel, den 20. Oktober 2017
(OR. en)

13060/17
ADD 1

PV/CONS 52
ECOFIN 806

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3563.** Tagung des Rates der Europäischen Union
(Wirtschaft und Finanzen)
vom 10. Oktober 2017 in Luxemburg

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (12764/17 PTS A 64)

1. Richtlinie des Rates über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union 3
2. EBH Nr. 5/2017: Bereitstellung der Finanzmittel für den EFSD und Aufstockung der Soforthilfereserve im Anschluss an die Überarbeitung der MFR-Verordnung..... 3

B-PUNKTE (12761/17 OJ CONS 49 ECOFIN 774)

3. Sonstiges 5
 - Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen
 - Endgültiges Mehrwertsteuersystem

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

1. Richtlinie des Rates über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der Europäischen Union

= Annahme

12545/17 FISC 200 ECOFIN 748

9806/17 FISC 118 ECOFIN 472

+ REV 1 (nl)

vom AStV (2. Teil) am 4.10.2017 gebilligt

Der Rat nahm die Richtlinie des Rates über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der Europäischen Union in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok 9806/17) an.

2. EBH Nr. 5/2017: Bereitstellung der Finanzmittel für den EFSD und Aufstockung der Soforthilfereserve im Anschluss an die Überarbeitung der MFR-Verordnung

12439/17 FIN 562 PE-L 37

vom AStV (2. Teil) am 4.10.2017 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 für 2017 (siehe Dok 12439/17) bei Stimmhaltung der britischen Delegation fest und nahm die nachstehenden Erklärungen zur Kenntnis.

Gemeinsame Erklärung Österreichs, Dänemarks, Finnlands, Frankreichs, Deutschlands, der Niederlande und Schwedens zur technischen Anpassung für 2018²

"In Anbetracht der am 18. September 2017³ erfolgten Veröffentlichung der technischen Anpassung des Finanzrahmens für 2018 und in Hinblick auf das laufende jährliche Haushaltsverfahren wünschen Österreich, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, die Niederlande und Schweden erneut ihre Auslegung der Verordnung Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 niederzulegen, dass Zahlungen für besondere Instrumente innerhalb der Obergrenzen für Zahlungen, die im Mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 (MFR) festgelegt wurden, berücksichtigt werden müssen.

² Im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der am 28. Juli 2017 vorgelegt wurde, wird eine Aufstockung der Soforthilfereserve in Anbetracht der Revision des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 vorgeschlagen. Hinsichtlich der Zahlungen für besondere Instrumente wünschen Österreich, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, die Niederlande und Schweden eine gemeinsame Erklärung abzugeben.

³ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Technische Anpassung des Finanzrahmens für 2018 an die Entwicklung des BNE (ESVG 2010) (Artikel 6 der Verordnung Nr. 1311/2013 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020) zur Aktualisierung und Ersetzung der Mitteilung COM(2017) 220 final vom 24. Mai 2017.

Die Kommission hat im Rahmen der technischen Anpassung, als sie den Gesamtspielraum für Zahlungen berechnete, im Gegensatz zu den vorangehenden Ausführungen daran festgehalten, dass Zahlungen in Verbindung mit den besonderen Instrumenten nicht innerhalb der Obergrenzen für Zahlungen im Rahmen der MFR 2014-2020 berücksichtigt werden.

In Anbetracht dieser unterschiedlichen Auslegung und ihrer erheblichen Auswirkungen auf die Berechnung des Gesamtspielraums für Zahlungen vertreten Österreich, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, die Niederlande und Schweden die Auffassung, dass der Gesamtspielraum für Zahlungen für 2014, 2015 und 2016 neu berechnet werden muss, und sie fordern die Kommission auf, die technische Anpassung baldmöglichst abzuändern, sodass Zahlungen für besondere Instrumente innerhalb der Obergrenzen des MFR berücksichtigt werden.

Österreich, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, die Niederlande und Schweden werden ihre jeweiligen Standpunkte zu jedwedem Haushaltsvorschlag auf Grundlage der oben umrissenen korrekten Auslegung einnehmen."

Gemeinsame Erklärung Bulgariens, Kroatiens, Zyperns, Griechenlands, Ungarns, Italiens, Lettlands, Litauens, Maltas, Polens, Portugals, Rumäniens, der Slowakei und Sloweniens zur technischen Anpassung für 2018

"Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der technischen Anpassung des Finanzrahmens für 2018 möchten Bulgarien, Kroatien, Zypern, Griechenland, Ungarn, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei und Slowenien daran erinnern, dass im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 sowohl Mittel für Verpflichtungen als auch Mittel für Zahlungen der besonderen Instrumente über die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) hinaus zu berechnen sind. Dies steht voll und ganz im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7./8. Februar 2013 zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2014 – 2020⁴, in denen eine spezifische und größtmögliche Flexibilität gefordert wird, um es der Union zu ermöglichen, ihren Verpflichtungen im Einklang mit Artikel 323 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nachzukommen.

Die oben genannten Mitgliedstaaten bekräftigen daher ihre Unterstützung der Methode der Kommission zur Berechnung des Gesamtspielraums für Zahlungen als Teil der jährlichen technischen Anpassung des MFR. Wir sind der Überzeugung, dass jeder andere Ansatz grundsätzlich in Widerspruch zu der in Artikel 323 AEUV festgelegten Verpflichtung stehen und die Fähigkeit des MFR, auf unvorhergesehene Umstände reagieren zu können, beeinträchtigen würde.

Darüber hinaus möchten wir in Erinnerung rufen, dass gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 keine nachträglichen Berichtigungen der technischen Anpassungen der vorangehenden Jahre vorgenommen werden."

⁴ Nummer 101 der Schlussfolgerungen: *"Zur Gewährleistung von Transparenz und angemessener Haushaltsdisziplin wird der MFR im Allgemeinen sämtliche Posten umfassen, für die eine EU-Finanzierung vorgesehen ist. Allerdings werden das Flexibilitätsinstrument, der Solidaritätsfonds, der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, die Soforthilfereserve und der Europäische Entwicklungsfonds angesichts ihrer Besonderheiten aus dem MFR ausgeklammert."*

B-PUNKTE

3. Sonstiges

- **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen**
 - = Informationen des Vorsitzes
12616/17 EF 212 ECOFIN 759

Der Rat nahm Kenntnis vom Sachstand in Bezug auf die Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen.

- **Endgültiges Mehrwertsteuersystem**
 - = Vorstellung durch die Kommission
12617/17 FISC 202 ECOFIN 785
12880/17 FISC 211 ECOFIN 786 IA 149
12881/17 FISC 212 ECOFIN 787 IA 150
12882/17 FISC 213 ECOFIN 788 IA 151

Die Kommission legte drei Gesetzgebungsvorschläge zur Einführung des endgültigen Mehrwertsteuersystems vor.
